



Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Abweichend von Satz 1 sind bei Ersatzpflanzungen auch Eiben mit einer Mindesthöhe von 2 m (unabhängig vom Stammumfang) zulässig.

Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß Liste bodenständiger Bäume (s. Anlage 1 zu § 8 Abs. 2), mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1-3 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.
- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

§ 10

Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe

- (1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 8, 6 Abs. 5 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der selben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle



zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen - insbesondere solcher des Zivilrechts - bleiben unberührt.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung werden vom Oberbürgermeister zweckgebunden verwendet für

- die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
- bis zu 35 % der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Gebühren

- (1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren
 1. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 65,00 € als Grundgebühr und 17,50 € für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde,
 2. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1,



3. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 6 (6) in Höhe von 32,50 €.

§ 14

Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,
 - b) eine nach § 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 8 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) eine Anzeige nach § 4 Ziffer 6 letzter Halbsatz unterlässt,
 - d) entgegen § 7 und § 9 Abs. 1 und 2 unzutreffende Angaben abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 des LG NRW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 des LG NRW eingezogen werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Köln vom 17.01.2002 außer Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln)

Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume**Hochwachsende Bäume:**

Acer pseudoplatanus	Bergahorn Baum des Jahres 2009
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie Baum des Jahres 2005
Castanea sativa	Eßkastanie (Marone)
Fagus silvatica (auch Kegelform)	Grünblättrige Rotbuche Baum des Jahres 1990
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche Baum des Jahres 2001
Juglans regia	Walnuss Baum des Jahres 2008
Quercus petraea	Traubeneiche Baum des Jahres 1989
Quercus robur (auch Säulenform)	Stieleiche Baum des Jahres 1989
Tilia cordata	Winterlinde Baum des Jahres 1991
Tilia platyphyllos (auch Kastenform)	Sommerlinde Baum des Jahres 1991
Ulmus carpinifolia	Feldulme Baum des Jahres 1992
Ulmus glabra	Bergulme Baum des Jahres 1992
Ulmus laevis	Flatterulme Baum des Jahres 1992

Mittelhochwachsende Bäume:

Acer campestre	Feldahorn Baum des Jahres 1995
Alnus glutinosa	Schwarzerle Baum des Jahres 2003
Betula pendula	Sandbirke Baum des Jahres 2000
Carpinus betulus	Hainbuche Baum des Jahres 1996
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Prunus avium	Vogelkirsche Baum des Jahres 2010
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche



Pyrus communis	Holzbirne Baum des Jahres 1998
Salix alba	Silberweide Baum des Jahres 1999
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche Baum des Jahres 1997
Sorbus domestica	Speierling Baum des Jahres 1993
Sorbus torminalis	Elsbeere Baum des Jahres 2011

Hochstämmige alte Obstsorten:

<u>Äpfel:</u>	<ul style="list-style-type: none"> – rote Sternrenette – rhein. Krummstiel – rhein. Winterrhambour – rhein. Bohnapfel – rhein. Schafsnase – Goldparmäne (gute Bestäubersorte) – Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte) – Jacob-Lebel – Kaiser-Wilhelm – Geheimrat Oldenburg – rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)
---------------	---

<u>Birnen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> – gute Graue – gute Luise – Alexander Lukas – Köstliche aus Charneu – Petersbirne
----------------	---

<u>Pflaumen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Hauszwetsche – Bühler Frühzwetsche – Ersinger Frühzwetsche – Wangenheim Frühzwetsche – große grüne Reineclaude
------------------	--

<u>Süßkirschen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> – große schwarze Knorpelkirsche – Hedelfinger Riesenkirsche
---------------------	--

Nadelbaum:

Taxus baccata	Eibe (Höhe mindestens 200 cm) Baum des Jahres 1994
---------------	---



**Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder,
Rohböden, Trockenstandort geeignete Bäume:**

Acer platanoides

Spitzahorn

Aesculus x carnea

Baum des Jahres 1995

Corylus colurna

Rotblühende Kastanie

Baumhasel

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 01.08.2011
Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABI StK 2011, S. 714 -